

H. Kauf

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 30. November 1978

Datum	Inhalt	Seite
23. 11. 1978	Verordnung über das Datenschutzregister (Datenschutzregisterverordnung — DSRegV)	783
23. 11. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht	784
12. 9. 1978	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen	784
24. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer	785
30. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule	785
7. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz	786
16. 11. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	787
16. 11. 1978	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise	788
—	Berichtigung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes	790

**Verordnung
über das Datenschutzregister
(Datenschutzregisterverordnung — DSRegV)
Vom 23. November 1978**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 28. April 1978 (GVBl S. 165) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Führung des Datenschutzregisters

Das Datenschutzregister wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geführt.

§ 2

Inhalt des Datenschutzregisters

(1) Das Datenschutzregister enthält folgende Angaben über die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren durch öffentliche Stellen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayDSG:

1. Name und Anschrift der speichernden Stelle im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 BayDSG und deren örtliche Zuständigkeit,
2. Bezeichnung der Datei,
3. allgemeine Beschreibung des Speicherungszwecks (§ 3),
4. die Stellen, denen regelmäßig Daten übermittelt werden (§ 4),

5. Bezeichnung des betroffenen Personenkreises,
6. Darstellung des Dateiinhalts (§ 5).

(2) Für die öffentlichen Stellen, gegenüber denen nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG kein Auskunftsanspruch besteht, enthält das Register die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Angaben sowie den Hinweis, daß ein Auskunftsanspruch nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG ausgeschlossen ist.

§ 3

Speicherungszweck

¹Die Zweckbestimmung der Datenspeicherung ist allgemein verständlich zu beschreiben. ²Hierbei sind auch die Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung im Sinne der Art. 16 und 37 Abs. 3 BayDSG anzugeben.

§ 4

Regelmäßige Datenübermittlung

(1) Im Falle der regelmäßigen Datenübermittlung sind anzugeben:

1. die Bezeichnung des Empfängers,
2. der betroffene Personenkreis,
3. die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung im Sinne der Art. 17, 18 und 37 Abs. 3 BayDSG,
4. die Art der übermittelten Daten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 entfallen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, gegenüber denen nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG kein Auskunftsanspruch besteht.

§ 5

Dateiinhalte

Der Dateiinhalte wird durch die Angabe des betroffenen Personenkreises und eine Kurzbeschreibung der Art der Dateninhalte dargestellt.

§ 6

Einsicht in das Datenschutzregister

(1) ¹Jedermann kann in das Datenschutzregister Einsicht nehmen. ²Als Einsichtnahme in das Datenschutzregister gilt auch die Erteilung von Auskünften und von Auszügen nach Maßgabe des Absatzes 2. ³Für die Einsichtnahme werden Kosten nicht erhoben.

(2) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann sich Auszüge aus dem Datenschutzregister anfertigen lassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Angaben über Dateien von Verfassungsschutzbehörden.

§ 7

Meldepflicht

(1) ¹Die speichernden Stellen nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 BayDSG melden über die obersten Dienstbehörden die registerpflichtigen Angaben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. ²Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß die speichernden Stellen die Meldung nach Satz 1 an den Landesbeauftragten für den Datenschutz unmittelbar abgeben.

(2) Für die Meldung nach Absatz 1 ist das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichte Formblatt zu verwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Änderungen registerpflichtiger Angaben.

§ 8

Veröffentlichung

(1) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz veröffentlicht jährlich eine Übersicht über die Dateien nach § 2 Abs. 1. ²Die Übersicht kann auf Nachträge zu bereits veröffentlichten Übersichten beschränkt werden.

(2) Die Übersicht enthält jeweils den Namen der speichernden Stelle und die Bezeichnung der Datei.

(3) Jedermann kann die Übersicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anfordern.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Die öffentlichen Stellen erstatten die Meldung nach § 7 erstmals zum 1. Januar 1979.

(3) Die Veröffentlichung nach § 8 erfolgt erstmals im Jahre 1979.

München, den 23. November 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 23. November 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 20. Januar 1977 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1978 (GVBl S. 504), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neuen Absatz 1:

„(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588).“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 5 werden neue Absätze 2 und 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 23. November 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen

Vom 12. September 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), und des Art. 52 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1978 werden folgende Schulen errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Illertissen,
2. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Garmisch-Partenkirchen.

(2) Die Schulen werden den örtlichen staatlichen Berufsschulen angegliedert.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist der jeweils zuständige Landkreis.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskassen werden die örtlich zuständigen Staatsoberkassen bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die jeweils zuständige Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1978 in Kraft.

München, den 12. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung und Ausbildung
der Fachlehrer**

Vom 24. Oktober 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und von § 17 Abs. 3 und § 23 der Laufbahnverordnung erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Verordnung gilt für Fachlehrer musischer und technischer Fächer an Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen und beruflichen Schulen.“

2. In § 7 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen“ die Worte „Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen oder beruflichen Schulen“.

§ 2

Die Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbVBSch) vom 20. Juni 1962 (GVBl S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1970 (GVBl S. 530), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung des Fachstudiums und der
das berufspraktische Studium begleitenden
Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst
auf die Bayerische Verwaltungsschule**

Vom 30. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), und des Art. 3 des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung des Fachstudiums und der das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf die Bayerische Verwaltungsschule vom 12. August 1975 (GVBl S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „30. September 1978“ ersetzt durch „31. Dezember 1983“.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird nach „(GVBl S. 266)“ eingefügt „in der jeweils geltenden Fassung“.
3. An die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 1 tritt folgende neue Vorschrift:

„(1) Die zur Durchführung der Ausbildung nach § 1 erforderlichen Mittel werden der Bayerischen Verwaltungsschule für die Studierenden, deren Dienstherr der Freistaat Bayern ist, nach Maßgabe des Staatshaushalts bereitgestellt. Für die Kostenersatzung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die den Aufwand für Beamte des Freistaates Bayern tragen, und nichtstaatlicher öffentlicher Dienstherrn gelten Art. 3 Abs. 2 BayBFHG und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften; die Bayerische Verwaltungsschule kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe ihrer Satzung erheben.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 3 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bayerischen Abfallgesetz**

Vom 7. November 1978

Auf Grund des Art. 15 Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 457), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ferner ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2, der §§ 7a bis 10 und 21 Abs. 1 Satz 1 AbfG sowie im Sinne der Art. 7 und 9 bis 13 des Bayerischen Abfallgesetzes für Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Autowracks, ausgenommen Anlagen, die Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind oder mit einer solchen Anlage im unmittelbaren Zusammenhang stehen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 2 und ihrer Überwachungsaufgabe nach Absatz 2 erlassen die Kreisverwaltungsbehörden Anordnungen zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz, das Bayerische Abfallgesetz oder die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

München, den 7. November 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

D i c k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 16. November 1978

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1977 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „15 300 DM“ und „3825 DM“ durch die Beträge „14 800 DM“ und „3700 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 16. November 1978

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise

Vom 16. November 1978

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl S. 2) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Den Landkreisen sind nach Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl S. 2) insbesondere übertragen:

1. die Einziehung der Kosten für die Amtshandlungen der Landratsämter als Staatsbehörden und anderer Beträge für Zwecke des Staatshaushalts,
2. Auszahlungen zu Lasten des Kap. 03 09 und für andere Zwecke des Staatshaushalts,
3. die Annahme von Verwahrungen und die Leistung von Vorschüssen der Landratsämter als Staatsbehörden.

(2) ¹Die Einzahlungen und Auszahlungen nach Absatz 1 führen zu Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern; sie werden bei den Kreiskassen als Verwahrgelder behandelt. ²Die Kreiskassen werden insoweit als Zahlstellen der Staatsoberkassen tätig.

(3) Die übertragenen Aufgaben sind nach den für die Kreiskassen geltenden Vorschriften zu erledigen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausführung der Kassenanordnungen

(1) ¹Die Kreiskassen werden auf Kassenanordnungen des Landratsamtes als Staatsbehörde nach Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-BayHO), insbesondere auf Kostenverfügungen nach der Kostenverwaltungsordnung (KVwO) vom 2. Dezember 1971 (StAnz Nr. 50, FMBl 1972 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, tätig. ²Allgemeine Zahlungsanordnungen gelten auch für die Kreiskassen. ³Beim Abschluß des Haushaltsjahres werden die Kassenanordnungen nach den VV Nrn. 4.6 und 4.7 zu Art. 70 BayHO behandelt.

(2) ¹Die Kostenverfügungen nach der KVwO werden von den Kreiskassen nach den für die staatlichen Kassen (Zahlstellen) geltenden Vorschriften der Art. 70, 71, 75 und 79 BayHO, den VV hierzu und der KVwO behandelt. ²§ 42 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 499) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) ¹Die Kreiskassen haben rote und grüne Kostenmarken bereitzuhalten; sie sollen die Kostenmarken verwenden, wenn Kosten durch Übergabe von Zahlungsmitteln im Kassenraum eingezahlt und keine Schalterquittungsmaschinen benutzt werden. ²Dabei ist nach der Kostenmarkenordnung vom 24. März 1970 (GVBl S. 126) in der jeweils geltenden Fassung, den Vollzugsbestimmungen dazu und nach den in

Absatz 2 Satz 1 genannten Bestimmungen zu verfahren. ³Kostenmarkenverkaufsstellen können ohne Zustimmung errichtet werden.

§ 3

Nachweis der Zahlungen

(1) ¹Die Kreiskassen buchen die staatlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 61 bis 63 KommHV in einem besonderen Teil des Verwahrbuches (Verwahrbuch-Staat), und zwar gegliedert nach

1. den in Betracht kommenden Titeln des Haushaltsplans des Freistaates Bayern,
2. Verwahrungen und Vorschüssen.

²Das Verwahrbuch-Staat und Vorbücher hierzu können gleichzeitig als Vorbücher zum Zeitbuch geführt werden.

(2) Neben den in § 67 Abs. 3 KommHV genannten Angaben müssen aus dem Verwahrbuch oder Vorbuch noch ersichtlich sein:

1. Bei Buchungen auf Grund von Kostenverfügungen im Sinne des § 2 Abs. 2
 - a) die Block- und Blattnummer der Kostenverfügung oder der Durchschreibequittung, wobei auf die Sollstellung verzichtet werden darf,
 - b) der Betrag der durchlaufenden Gelder mit Empfangsberechtigten,
 - c) der dem Landkreis nicht zufließende Betrag, soweit er sich nicht bereits durch die Gliederung in Titel gemäß Absatz 1 ergibt;
2. bei sonstigen Buchungen

Kassenreste und weitergeltende Anordnungsbeträge, die in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen sind.

(3) ¹Das Verfahren für Buchungen auf Grund von Kostenverfügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 richtet sich nach der Anlage zu den VV zu Art. 71 und Nummer 3 der Anlage 8 zu den VV zu Art. 70 BayHO unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung gemäß § 43 KommHV. ²In das Verwahrbuch oder Vorbuch sind in diesen Fällen neben den Einzahlungen auch die Tagesverkaufserlöse an Kostenmarken und die Rückzahlungen (Absetzungen) zu buchen.

(4) Die Kreiskassen stellen die Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung auf Anordnung der zuständigen Heimleitung oder Lagerverwaltung für die einzelnen Gebührenschuldner zum Soll und überwachen die Einhebung.

§ 4

Verwendung von Schalterquittungsmaschinen

(1) ¹Schalterquittungsmaschinen dürfen zur Quittungserteilung und zur Buchung der nach der Kostenverwaltungsordnung zu behandelnden Beträge verwendet werden, wenn die Einzahlung gleichzeitig auf dem Druckstreifen und auf der Maschinenquittung registriert wird und die Kassensicherheit gewährleistet ist. ²Der Maschinendruck muß die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Eintragung (Einzahlungstag), den Betrag, ein Buchungssymbol und je nach Begründung der Buchung folgende Angaben enthalten:

1. Block- und Blattnummer der Kostenverfügung (§ 5 Abs. 1),
2. Block- und Blattnummer der Durchschreibequittung (§ 5 Abs. 2),

3. Nummer der Haushaltsüberwachungsliste für angeordnete Einnahmen oder einer anderen Liste nach Nummer 11 KVwO (§ 5 Abs. 3).

³Der Maschinendruck ersetzt das Empfangsbekennnis und den Einzahlungsvermerk auf der Kostenverfügung.

(2) ¹Die Druckstreifen der Schalterquittungsmaschinen gelten als Vorbuch zum Verwahrbuch-Staat. ²Die für das Verwahrbuch-Staat nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Angaben sind in Zählwerken zu erfassen oder in besonderen Spalten anzuschreiben; die in den Zählwerken gespeicherten Beträge sind täglich zu entnehmen. ³Die Tagessummen der Zählwerke der Schalterquittungsmaschinen oder der einzelnen Spalten sind, aufgeteilt nach den Titeln (§ 3 Abs. 1), täglich in das Verwahrbuch-Staat zu übernehmen. ⁴Zur Begründung dieser Buchung ist ein besonderer Abschluß herzustellen. ⁵Reichen die Zählwerke der Schalterquittungsmaschinen zur Erfassung nicht aus, so sind in der Kasse besondere Listen zu führen, in die beim Tagesabschluß die sich für das Verwahrbuch-Staat ergebenden Summen einzutragen sind. ⁶Die Endsummen dieser Listen sind spätestens monatlich in das Verwahrbuch-Staat zu übernehmen.

§ 5

Quittungen und Belege für Beträge, die nach der Kostenverwaltungsordnung zu behandeln sind

(1) Einzahlungen an Beträgen, die nach der Kostenverwaltungsordnung behandelt werden, sind durch Kostenverfügungen nach den Mustern 4b oder 5b zur Kostenverwaltungsordnung zu begründen.

(2) ¹Einzahlungen auf Grund von Kostenverfügungen, die auf einen Antrag oder ein anderes Schriftstück gesetzt sind (vereinfachte Kostenverfügungen — Nummer 9 Abs. 1 KVwO), sind durch Quittungsdurchschriften zu begründen. ²Die Quittungen sind auf Grund der vereinfachten Kostenverfügungen von der Kasse mit dem in Nummer 5 Abs. 3 KVwO bezeichneten Inhalt zu erstellen. ³Sollen der Kasse ausnahmsweise die vereinfachten Kostenverfügungen nicht übersandt werden, so kann der Behördenleiter bestimmen, daß die Durchschreibequittungen von den für die Amtshandlungen zuständigen Sachgebieten vorbereitet werden. ⁴Die Übereinstimmung der vorbereiteten Quittung mit der vereinfachten Kostenverfügung ist auf der Quittung unter Angabe der Nummer der Liste im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 zu bescheinigen. ⁵Die Quittung und die vereinfachte Kostenverfügung müssen die in § 4 Abs. 1 genannten Angaben enthalten.

(3) ¹Liegen der Kasse vereinfachte Kostenverfügungen vor, so kann sie auch Maschinenquittungen in einfacher Ausfertigung erteilen. ²Die Amtshandlungen müssen in diesen Fällen in eine Liste im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 eingetragen werden. ³Auf der Quittung, dem Druckstreifen und der Kostenverfügung muß ein gleichlautender Maschinendruck angebracht werden, der die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Angaben zu enthalten hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 braucht der Einzahlungsgrund auf der Quittung nur allgemein angegeben zu werden, wenn diese die Nummer einer Liste gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 enthält; von der Bezeichnung des Einzahlers kann abgesehen werden.

(5) ¹Die Quittungsblöcke sind fortlaufend zu nummerieren; die einzelnen Blätter jedes Blocks müssen neben der Blocknummer fortlaufende Blattnummern tragen, wobei die zweite Ausfertigung die gleiche

Blattnummer wie die erste trägt. ²Die Quittungsdurchschriften sind in der Kreiskasse nach Block- und Blattnummern lückenlos zu ordnen und zu sammeln.

§ 6

Abrechnung der Kosten und der sonstigen Zahlungen

(1) Die eingezogenen und wieder ausgezahlten Kosten und Beträge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die durchlaufenden Gelder sind monatlich nach solchen, die dem Landkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz, und solchen, die dem Freistaat Bayern endgültig zufließen, aufzuteilen und der anordnenden Stelle besonders nachzuweisen.

(2) ¹Über die eingezogenen und die ausgezahlten Beträge rechnen die Kreiskassen monatlich mit den Staatsoberkassen zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt ab. ²In der Abrechnung sind der Abrechnungszeitraum und Abrechnungstag sowie die auf die einzelnen Titel des Staatshaushalts und auf Verwaltungen und Vorschüsse (§ 3 Abs. 1) entfallenden Beträge in je einer Summe anzugeben; in einer Gegenüberstellung der gesamten Einzahlungen und Auszahlungen ist die Mehreinzahlung oder Mehrauszahlung zu ermitteln. ³Die Abrechnung ist unter entsprechender Anwendung des für staatliche Zahlstellen geltenden Musters (Muster 5 zu Art. 79 BayHO) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen; eine Ausfertigung wird anerkannt von der Staatsoberkasse zurückgeleitet. ⁴Der nach der Abrechnung verbleibende Unterschiedsbetrag ist geldmäßig alsbald auszugleichen.

(3) ¹Reichen die eingezogenen Beträge nicht aus, die Auszahlungen nach § 1 Abs. 1 zu leisten, so erhalten die Kreiskassen auf Antrag von den Staatsoberkassen Zahlstellenbestandsverstärkung in der Höhe, in der die angeordneten staatlichen Ausgaben die staatlichen Einnahmen im Abrechnungsmonat übersteigen. ²Die für staatliche Zahlstellen geltenden kassenrechtlichen Vorschriften sind hierbei entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die für die übertragenen Aufgaben geführten Bücher sind von den Kreiskassen am Ende des Haushaltsjahres zu dem von den Staatsoberkassen festgelegten Zeitpunkt abzuschließen. ²Die Kreiskassen liefern aus den von ihnen geführten Büchern den Staatsoberkassen die notwendigen Angaben für die Nachweisungen zur staatlichen Kassenrechnung.

(5) Die für die übertragenen Kassengeschäfte geführten Bücher, die Erstschriften der Kostenverfügungen, die Durchschriften der Quittungen und die sonstigen Belege sind bei den Kreiskassen für die Rechnungsprüfung, längstens jedoch nach § 82 Abs. 2 KommHV aufzubewahren.

§ 7

Wertgegenstände

¹Wertgegenstände, die für das Landratsamt als Staatsbehörde zu verwalten sind, werden getrennt von den übrigen Wertgegenständen der Kreiskasse gemäß § 59 Abs. 2 KommHV nachgewiesen. ²Das gleiche gilt für Vordrucke für kostenpflichtige Amtshandlungen und verkäufliche Vordrucke.

§ 8

Prüfung

Die ordnungsmäßige Erledigung der übertragenen Aufgaben wird bei den Kassenprüfungen geprüft, die nach den für die Kreiskassen geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

§ 9**Ausnahmen**

In Einzelfällen kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 8. März 1960 (GVBl S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1974 (GVBl S. 792), außer Kraft.

München, den 16. November 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

T a n d l e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

S t r e i b l, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Das **Bayerische Hochschullehrergesetz** vom 24. August 1978 (GVBl. S. 571) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht sind Art. 1 und 2 vor dem Ersten Abschnitt aufzuführen.
2. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 ist nach den Worten „hervorgegangen ist“ ein Komma einzufügen.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 ist
 - a) in Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und
 - b) in Nummer 3 Buchst. a das Wort „oder“ anzufügen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2. Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).